

BEKANNTMACHUNG

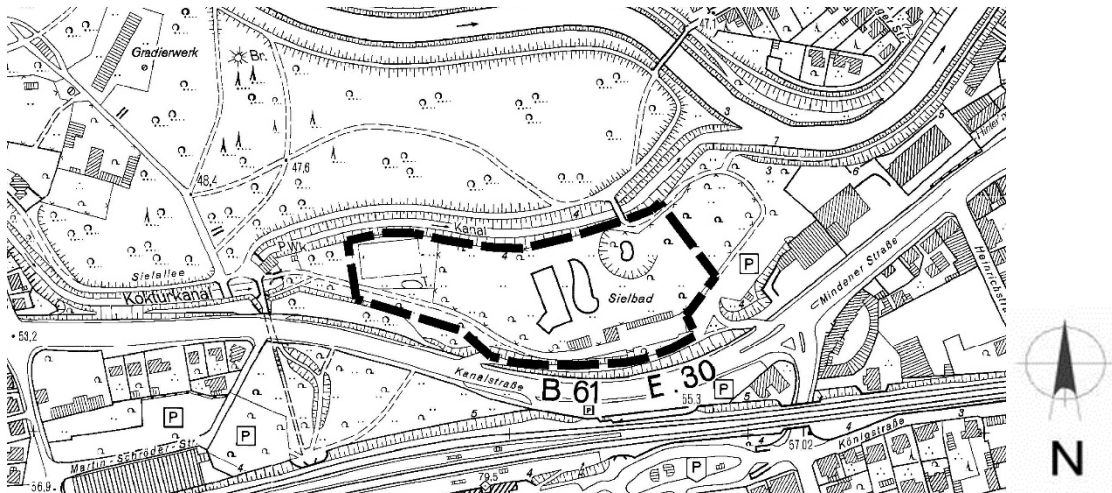
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen-Kombibad Sielpark

- Erneute Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Kombibad Sielpark gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 49. Änderung Flächennutzungsplan

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Den Inhalten des seitens der Verwaltung ergänzten Offenlegungsentwurfs der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 02.12.2019 durchgeführt. Aufgrund eines festgestellten formalen Fehlers in der amtlichen Bekanntmachung vom 17.10.2019 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Durchführung

einer erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes-Kombibad Sielpark bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

27.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 49 Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die nachfolgend aufgeführten bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes-Kombibad Sielpark öffentlich mit ausgelegt.

Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 30.04.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahme vom 20.05.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 08.05.2019
- Staatsbad Bad Oeynhausen, Stellungnahme vom 13.05.2019

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

- LWL_Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahme vom 05.12.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 25.11.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 05.11.2019

Zusätzlich werden die aus dem im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich mit ausgelegt:

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahme vom 15.05.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 15.04.2019

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Insgesamt 8 Stellungnahmen von Privaten jeweils datiert vom 07.11.2019, 13.11.2019, 20.11.2019, 29.11.2019 und 01.12.2019
- Freie Demokraten FDP, Stellungnahme vom 25.11.2019

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

- Kreis Minden Lübbecke, Stellungnahme vom 13.01.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahme vom 06.12.2019
- Stadtwerke Bad Oeynhausen, Stellungnahme vom 08.11.2019
- Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Stellungnahme vom 13.01.2020

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	49. Änderung FNP	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 92
Fläche/Boden	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.1, S.17 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdigkeit der Böden • Baugrund • Flächeninanspruchnahme 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.1, S.22 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdigkeit der Böden • Baugrund • Gründung Vorhaben • Altlasten, Bodenbelastungen • Flächeninanspruchnahme
Gewässer/Grundwasser	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.2, S. 18 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer • Grundwasser • Hochwasserüberschwemmungsgebiet • Wasserschutzzone • Versickerung Niederschlagswasser 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.2, S. 22 Bestandsaufnahme Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer • Grundwasser • Wasserschutzzone • Quellenschutzgebiet • Hochwasserüberschwemmungsgebiet • Versickerung Niederschlagswasser
Klima/Lufthygiene	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.3, S. 19 Grundbetrachtung Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Städtisches Klimagutachten • Topografie • Lufthygienische Beeinträchtigungen • Temperatur 	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.3, S. 24 Grundbetrachtung Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Städtisches Klimagutachten • Topografie • Lufthygienische Beeinträchtigungen • Temperatur
Arten/Lebensgemeinschaft	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.4, S. 20 Bestandsaufnahme Angaben zu	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.4, S. 25 Bestandsaufnahme Angaben zu

	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle natürliche Vegetation • Schutzgebiete, geschützte Biotope • Vorkommen besonders schützenswerter Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle natürliche Vegetation • Schutzgebiete, geschützte Biotope • Vorkommen besonders schützenswerter Arten <p>Pkt. 2.3.2, S. 32</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung • Kompensation
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Bioconsult, Belm vom 15.07.2019, Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlass, Grundlagen • Wirkfaktoren • Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere • Artenschutzrechtliche Bewertung • Planungshinweise • Zusammenfassung 	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Biocosult, Belm vom 15.07.2019, Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlass, Grundlagen • Wirkfaktoren • Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere • Artenschutzrechtliche Bewertung • Planungshinweise • Zusammenfassung
		<p>Neubau Hallenbad und Baumentnahmen Sielbad Bad Oeynhausen Wiebold LandschaftsArchitektur GmbH Osnabrück vom 8.11.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen der Stadt Bad Oeynhausen und der SBO zu geplanten Baumentnahmen und Neupflanzungen
Orts-/Landschaftsbild	<p>II. Umweltbericht Pkt. 2.1.5, S. 22 Bestandsaufnahme Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung Vorhaben • Beeinflussung durch verkehrsanlagen 	<p>II. Umweltbericht Pkt. 2.1.5, S. 26 Bestandsaufnahme Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung Vorhaben • Beeinflussung durch verkehrsanlagen
Mensch/Gesundheit	<p>II. Umweltbericht Pkt. 2.1.6, S. 22 Bestandsaufnahme Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsrelevanter Verkehrsträger • Freizeit- und Erholungsfunktion • Emissionen durch Bahnanlagen 	<p>II. Umweltbericht Pkt. 2.1.6, S. 26 Bestandsaufnahme Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsrelevanter Verkehrsträger • Freizeit- und Erholungsfunktion • Emissionen durch Bahnanlagen

Kulturgüter/Sonstige Güter	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.7, S. 23 Bestandsaufnahme Angaben zu • Zukünftiger Zustand	II. Umweltbericht Pkt. 2.1.7, S. 27 Bestandsaufnahme Angaben zu • Zukünftiger Zustand
-----------------------------------	---	---

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.09.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 12.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:

(Georg Busse)
Erster Beigeordneter